



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 27. Juni 2007

RA 2007/1768-6361

ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2007, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Otmar Hasler, Vorsitz,
- Regierungsräte Rita Kieber-Beck, Dr. Martin Meyer,
- Regierungsrat-Stellvertreterinnen Dr. Renate Müssner, Heike Lins-Sele,
- Regierungssekretär Norbert Hemmerle, Protokoll

in der Sache von

**Verein diplomierter ErnährungsberaterInnen (LVDE), Schaanwald, und
Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Vaduz,**

wegen

**Antrag auf Genehmigung des Tarifvertrages zwischen dem liechtensteinischen Verein
diplomierter ErnährungsberaterInnen (LVDE) und dem Krankenkassenverband (LKV)
vom 29. Mai 2007**

entschieden:

1. Dem Antrag des Liechtensteinischen Vereins diplomierter ErnährungsberaterInnen (LVDE) und des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes (LKV) auf Genehmigung des Tarifvertrages vom 29. Mai 2007 betreffend die Abrechnung der Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung samt Anhang A (Tarif) sowie der Vereinbarung über den Taxpunktwert und der Vereinbarung zur paritätischen Vertrauenskommission wird stattgegeben.
2. Die Verbände werden aufgefordert, der Regierung bis zum 1. Januar 2008 eine Qualitätsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Liechtensteinische Krankenkassenverband wird ersucht, dem Amt für Gesundheit die für die einzelnen ErnährungsberaterInnen ausgestellten Beitrittsverträge zur Kenntnis zu bringen.

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Unter Vorlage des von beiden Verbänden unterzeichneten Tarifvertrages samt Anhang und ergänzenden Vereinbarungen ersuchen der LVDE und der LKV mit Schreiben vom 29. Mai 2007 die Regierung um Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen.
2. Massgeblich zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 24. November 1971 (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBI. 1922 Nr. 24, und der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. März 2000 (KVV), LGBI. 2000 Nr. 74.
3. Nach Art. 16c Abs. 1 KVG erstellen die Leistungserbringer ihre Rechnungen für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Tarifen und Preisen. Diese werden in Tarifverträgen zwischen dem Kassenverband und den Verbänden der Leistungserbringer vereinbart und bedürfen gemäss Art. 16c Abs. 5 KVG der Genehmigung durch die Regierung, welche überprüft, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, den Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie den übrigen Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.
4. Eine Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen durch das Amt für Gesundheit hat ergeben, dass diese den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Es wurden in Art. 1 des Tarifvertrages zwei Formalfehler (falsche Gesetzesreferenzen) festgestellt, die zwar nicht gegen eine Genehmigung sprechen, jedoch den Verbänden mitgeteilt werden. Festzuhalten ist, dass die Verbände im Tarifvertrag unter Art. 8 die Erstellung eines Qualitätssicherungsvertrages bis zum 1. Januar 2008 vereinbart haben. Mit gegenständlicher Entscheidung wird ihnen die fristgerechte Vorlage desselben aufgetragen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,

- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

h 11 m

Geht an

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Postfach 281, 9490 Vaduz
Verein diplomierter ErnährungsberaterInnen, Rüttegasse 48, 9486 Schaanwald

zur Information

Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz
Ressort Gesundheit